

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS Vwgh 2006/4/26 2005/12/0192**

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.04.2006

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein  
10/07 Verwaltungsgerichtshof  
40/01 Verwaltungsverfahren  
63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz  
63/03 Vertragsbedienstetengesetz  
63/06 Dienstrechtsverfahren

## Norm

AVG §1;  
AVG §56;  
AVG §6 Abs1;  
AVG §73 Abs2;  
BDG 1979 §137 Abs1 idF 2003/I/130;  
DVG 1984 §2 Abs2 idF 2002/I/119;  
DVPV BMF 2004 §1 Z1;  
DVPV BMF 2004 §2;  
VwGG §42 Abs2 Z2;  
VwRallg;

## Rechtssatz

Zwar hat die Einbringung des Devolutionsantrages des Beamten vom 6. April 2004 zunächst den Übergang der Zuständigkeit zur Entscheidung über seinen Antrag von der damals über sechs Monate säumigen Finanzlandesdirektion auf den Bundesminister für Finanzen bewirkt. Die Zuständigkeit der Finanzlandesdirektion zur Entscheidung über den gegenständlichen Antrag in erster Instanz war jedoch infolge des Inkrafttretens der Dienstrechtsverfahrens- und Personalstellenverordnung BGBl. II Nr. 171/2004 ab dem 1. Mai 2004 nicht mehr gegeben. Damit fiel aber auch die Entscheidungskompetenz des gegen die Finanzlandesdirektion im Wege des § 73 Abs. 2 AVG angerufenen Bundesministers für Finanzen zu einer Sachentscheidung weg (vgl. hiezu das hg. Erkenntnis vom 19. Dezember 1995, Zl. 95/04/0217). Diese hätte daher den Devolutionsantrag zurückzuweisen und den Antrag des Beamten an das nunmehr zuständige Finanzamt zu übermitteln gehabt. Nach dem 1. Mai 2004 traf den Bundesminister für Finanzen daher lediglich eine Entscheidungspflicht in Ansehung der Zurückweisung des Devolutionsantrages.

## Schlagworte

Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2 Besondere Rechtsgebiete Besondere Rechtsgebiete  
Dienstrecht Maßgebende Rechtslage maßgebender Sachverhalt Wahrnehmung der Zuständigkeit von Amts wegen  
Änderung der Zuständigkeit

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2005120192.X01

## Im RIS seit

31.05.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)